

## **Satzung zur 13. Änderung der Satzung**

### **der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt**

**vom 19. März 2024**

Die Satzung der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt in der Fassung vom 14. Juni 1994, zuletzt geändert am 11. Oktober 2023 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 27. November 2023, Nr. 48, S. 1525 Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz vom 27. November 2023, Nr.45, S. 892) wird wie folgt geändert:

## § 1

### Änderung der Satzung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Unter § 3 wird „Geschäftsbereich“ durch „Räumliches Geschäftsgebiet und Zusammenarbeit“ ersetzt.
  - b) Unter § 6 wird „Verwaltungsrates“ durch „Verwaltungsausschusses“ ersetzt.
  - c) Unter § 7 wird „Verwaltungsrates“ durch „Verwaltungsausschusses“ ersetzt.
  - d) „Abschnitt VII Inkrafttreten“ wird durch „Abschnitt VII Übergangsvorschriften“ ersetzt“.
  - e) Unter § 36 wird „Inkrafttreten\*)“ durch „Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag“ ersetzt.
  - f) Nach § 36 wird „Abschnitt VIII Inkrafttreten“ eingefügt.
  - g) Unter dem neuen „Abschnitt VIII Inkrafttreten“ wird die Inhaltsangabe „§ 37 Inkrafttreten \*)“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „zweitenmal“ durch „zweiten Mal“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe c wird nach dem Wort Ruhestandsversetzung ein Komma gesetzt, das Wort „oder“ wird gestrichen und nach dem Wort Abwahl wird „oder Entlassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe d wird nach dem Wort Ruhestandsversetzung „oder Entlassung“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe f wird nach dem Wort Versorgungsbezüge ein Komma und danach „Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Buchstabe g wird nach dem Wort Versorgungsbezüge ein Komma und danach „Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.
- e) Buchstabe l wird gestrichen.
- f) Buchstabe „m“ wird zu Buchstabe „l“
- g) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag“ durch „§ 30 Abs. 4“ ersetzt.

h) Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Abfindungen nach § 30 Abs. 4.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort Bezüge ein Komma und danach „Versorgungsbezüge, Altersgelder und Hinterbliebenenaltersgelder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c wird „die tatsächlich gezahlten Anwärterbezüge sowie der daneben gewährte Familienzuschlag, die Sonderzahlung und Unterhaltsbeihilfen“ durch „der Anwärtergrundbetrag“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des individuellen Versorgungsanteils der Mitglieder werden Kürzungen aufgrund eines Versorgungsausgleichs nicht berücksichtigt.“

5. In § 28 Absatz 6 Satz 1 wird „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ist ein Dritter, der nicht Mitglied der Versorgungskasse ist, nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag einem Mitglied gegenüber zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet, wird die Abfindung von der Versorgungskasse vereinnahmt. <sup>2</sup>Der Abfindungsbetrag wird ab Eintritt des Versorgungsfalles in jährlichen Teilbeträgen zur Verminderung des Versorgungsaufwandes nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis g bzw. des individuell finanzierten Versorgungsanteils nach § 26 Abs. 4 oder zur Erfüllung anderer Verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag verwendet (Auskehrung). <sup>3</sup>Die Auskehrung des Abfindungsbetrages erfolgt längstens bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f und g genannten Altersgrenzen. <sup>4</sup>Beim Erlöschen des Versorgungsfalles vor dieser Altersgrenze verbleibt der nicht ausgeschüttete Anteil der Abfindung und der Erträge bei der Versorgungskasse und wird zur Verminderung des Versorgungsaufwandes nach § 26 Abs. 2 Satz 1 verwendet.“

b) Absatz 4 wird zu Absatz 6.

c) Absatz 5 wird zu Absatz 7.

- d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„<sup>1</sup>Ist ein Mitglied nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zur Zahlung einer Abfindung an einen Dritten, der nicht Mitglied der Versorgungskasse ist, verpflichtet, wird die Abfindung zu 50 % von der Versorgungskasse übernommen. <sup>2</sup>Für vorherige Dienstherrnwechsel zwischen Mitgliedern der Versorgungskasse entsteht rückwirkend eine Zahlungsverpflichtung der vorangegangenen Dienstherrn nach Satz 1. <sup>3</sup>Auf Antrag kann der zu zahlende Anteil der Abfindung auf mehrere Kalenderjahre verteilt werden.“

- e) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„<sup>1</sup>Besteht die Zahlungsverpflichtung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zum Zeitpunkt des Beginn des Versorgungsfalls nur zwischen Mitgliedern der Versorgungskasse, wird der Abfindungsbetrag in jährlichen Teilbeträgen zur Minderung des individuell finanzierten Versorgungsanteils nach § 26 Abs. 4 verwendet (Anrechnung). <sup>2</sup>Beim abgebenden Dienstherrn erhöht sich für den gleichen Zeitraum der individuell finanzierte Versorgungsanteil nach § 26 Abs. 4 in Höhe des jährlichen Teilbetrags nach Satz 1. <sup>3</sup>Bei mehr als einem Dienstherrnwechsel erfolgt die Erhöhung nach Satz 2 jeweils anteilig auf Grundlage der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung. <sup>4</sup>Die Anrechnung des Abfindungsbetrages erfolgt längstens bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f und g genannten Altersgrenzen. <sup>5</sup>Beim Erlöschen des Versorgungsfalles vor dieser Altersgrenze verbleibt der nicht ausgeschüttete Anteil der Abfindung und der Erträge bei der Versorgungskasse und wird zur Verminderung des Versorgungsaufwandes nach § 26 Abs. 2 Satz 1 verwendet.“

- f) Im neuen Absatz 7 wird nach der Zahl 3 „und 4“ eingefügt.

7. § 31a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „verzinslich“ gestrichen.  
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Verwaltung und Entnahme gilt § 33a Abs. 6 und 7 entsprechend.“

8. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird Satz 2 und die Satznummer zu 1 gestrichen. Im ursprünglichen Satz 1 wird „verzinslich angesammelt“ durch „angelegt“ ersetzt.  
b) Absatz 6 wird zu Absatz 7.  
c) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„Die Entnahme der Rücklagemittel erfolgt auf Antrag des Mitglieds. Die Entnahmezeitpunkte werden von der Versorgungskasse festgelegt.“

- d) Im neuen Absatz 7 wird zwischen dem Wort Versorgungsrücklage und dem Punkt „sowie zur Entnahme der Rücklagemittel“ eingefügt.
9. Abschnitt „VII Inkrafttreten“ wird zu Abschnitt „VIII Inkrafttreten“
10. § 36 wird zu § 37.
11. Es wird der neue „Abschnitt VII Übergangsvorschriften“ eingefügt.
12. Der neue § 36 erhält die Überschrift „Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag“ und folgende Fassung:
- „Für Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, deren Auskehrung bzw. die Anrechnung vor dem 1. Januar 2025 begonnen hat, gilt die Satzung in der Fassung der 12. Änderungssatzung fort.“

## § 2

### Inkrafttreten

Die Nummern 7 und 8 treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung zum 1. Januar 2025 in Kraft

Darmstadt, 19. März 2024

Der Vorsitzende  
des VK-Verwaltungsausschusses

gez. Schellhaas

Der Direktor  
der Versorgungskasse

gez. Taube